

Parteientschädigung im Verfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege

Art. 119 Abs. 3 ZPO; § 4 Abs. 2 und 10 Abs. 1 GebV OG ZH
Die Gegenpartei hat im Verfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nach einer fakultativen Anhörung keinen Anspruch auf Parteikostenersatz. Parteikosten werden im Geltungsbereich der ZPO nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Antrag festgesetzt. [294]

BGer 4A_237/2013 vom 8. Juli 2013 (Publikation vorgesehen)

A. X. (Beschwerdeführer) hatte am 4. Juli 2012 beim Handelsgericht des Kantons Zürich Klage über EUR 1 212 100.– zuzüglich Zins gegen die Y. AG (Beschwerdegegnerin) eingereicht. Das Handelsgericht hatte die Klage der Y. AG zugestellt und dem Beschwerdeführer Frist zur Leistung eines Gerichtskostenvorschusses von CHF 46 000.– angesetzt. Das daraufhin gestellte Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege hatte es abgewiesen. Der Beschwerdeführer hatte in der Folge den Kostenvorschuss auch nach einer ihm gesetzten Nachfrist nicht geleistet. Das Handelsgericht war daraufhin auf die Klage nicht eingetreten, hatte dem Beschwerdeführer eine Gerichtsgebühr von CHF 12 000.– auferlegt und der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung von CHF 9000.– zugesprochen.

Der Beschwerdeführer beantragte daraufhin mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht, den Beschluss des Handelsgerichts dahingehend zu ändern, dass keine Gerichtsgebühren zu seinen Lasten erhoben werden und der Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zugesprochen werde. Das Bundesgericht trat auf die Beschwerde ein, da gegen Entscheide einer einzigen kantonalen Instanz i.S.v. Art. 6 ZPO die Beschwerde an das Bundesgericht streitwertunabhängig möglich ist.

Der Beschwerdeführer rügte, die vorinstanzliche Kostenfestsetzung verletze das Kostendeckungs- sowie das Äquivalenzprinzip und sei überdies willkürlich.

Das Bundesgericht stellte vorweg fest, dass das Kostendeckungsprinzip nicht verletzt sei. Hingegen kam es zum Schluss, dass die Gerichtsgebühr von CHF 12 000.– nicht vertretbar und willkürlich hoch sei. Dies aus folgenden Überlegungen: Die Prozesskosten sind im Kanton Zürich in der vom Obergericht erlassenen Gebührenverordnung vom 8. September 2010 (GebV OG) festgelegt. § 4 GebV OG sieht für vermögensrechtliche Streitigkeiten einen nach Streitwert abgestuften Raster für die Grundgebühr vor. Diese kann unter Berücksichtigung des Zeitaufwands für das Gericht und der Schwierigkeit des Falls ermässigt oder

erhöht werden. Ausserdem kann die Gebühr bis zur Hälfte reduziert werden, wenn das Verfahren ohne Anspruchsprüfung erledigt wird (§ 10 Abs. 1 GebV OG).

Das Bundesgericht stellte zunächst fest, dass die Vorinstanz die ordentliche Gerichtsgebühr in Anwendung von § 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 GebV OG pauschal auf rund einen Drittel reduziert hatte, ohne darzulegen, wie sie den geringen Zeitaufwand und die Kürzungsmöglichkeit nach § 10 Abs. 1 GebV OG berücksichtigt hatte. Das Nichteintreten mangels Leistung des Kostenvorschusses verursache für ein Gericht einen denkbar geringen Aufwand, weshalb eine kumulative Ermässigung gemäss § 4 Abs. 2 GebV OG und die Ausschöpfung der Kürzungsmöglichkeit um die Hälfte nach § 10 Abs. 1 GebV OG zwingend erscheine. Da § 4 Abs. 2 GebV OG vorsieht, dass die Grundgebühr unter Berücksichtigung des Zeitaufwands und der Schwierigkeit des Falls ohne Begrenzung nach unten festgelegt werden kann, sei der Willkürvorwurf berechtigt. Es sei in der Tat kaum eine Konstellation vorstellbar, die dem Gericht noch weniger Aufwand abverlange als das Nichteintreten wegen Nichtleistung des Kostenvorschusses. Dabei sei zu berücksichtigen, dass der Aufwand für die Behandlung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege nicht in Rechnung gestellt werden dürfe (vgl. Art. 119 Abs. 6 ZPO). Unter Verzicht auf eine Rückweisung der Sache zur Neufestsetzung der Gerichtsgebühr an die Vorinstanz legte das Bundesgericht schliesslich die Gerichtsgebühr selbst mit CHF 2000.– fest.

Der Beschwerdeführer rügte zweitens, dass ihm eine Parteientschädigung von CHF 9000.– zugunsten der Beschwerdegegnerin auferlegt worden sei. Die Vorinstanz hatte dazu erwogen, dass sich die Beschwerdegegnerin allein zum Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege äussern müssen. Entsprechend prüfte das Bundesgericht einzig, ob die Gegenpartei im Gesuchsverfahren um unentgeltliche Rechtspflege Anspruch auf eine Parteientschädigung hat, wenn sie von der ihr eingeräumten Äusserungsmöglichkeit Gebrauch gemacht hat. Diese Frage ist in der Literatur umstritten. Gemäss Bundesgericht ist entscheidend, dass der Gegenpartei des Hauptverfahrens im Gesuchsverfahren um unentgeltliche Rechtspflege keine Parteistellung zukommt. Die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege betreffe lediglich das Rechtsverhältnis zwischen dem Gesuchsteller und dem Staat. Hinzu kam vorliegend, dass die Beschwerdegegnerin keine Zusprechung einer Parteientschädigung beantragt und die Vorinstanz daher mit der Zusprechung einer Parteientschädigung die Dispositionsmaxime verletzt hatte. Aus diesen Gründen entschied das Bundesgericht, den angefochtenen Entscheid dahingehend neu zu fassen, dass der Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

Kommentar

Das Bundesgericht stellt klar, dass eine Gegenpartei, die im Verfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege von der ihr eingeräumten Äusserungsmöglichkeit Gebrauch macht, keinen Anspruch auf Parteientschädigung hat. Es begründet dies mit dem formalen – und möglicherweise etwas gar formalistischen – Argument, dass der Gegenpartei des Hauptverfahrens im Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege keine Parteistellung zukommt (vgl. BGer 5A_29/2013 vom 4. April 2013, E. 1.1). Die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege betrifft allein das Rechtsverhältnis zwischen dem Gesuchsteller und dem Staat. Der Gegenpartei des Hauptverfahrens entgehen keine Rechte, wenn sie sich zum Gesuch nicht äussert.

Gleichzeitig bestätigte das Bundesgericht im Grundsatz, dass im Geltungsbereich der ZPO – anders als im Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht – eine Parteientschädigung nur auf Antrag festgesetzt wird, nicht aber von Amtes wegen. Dies kann im Übrigen aus dem Wortlaut von Art. 105 ZPO geschlossen werden: Abs. 2 schreibt im Gegensatz zu Abs. 1 über die Gerichtskosten gerade nicht vor, dass die Parteientschädigung von Amtes wegen zugesprochen wird.

Schliesslich schafft das Bundesgericht bezüglich der Höhe der Parteientschädigung im Fall des Nichteintretens mangels Leistungskostenvorschusses Klarheit. Für das Gericht fällt in dieser Konstellation ein denkbar geringer Aufwand an, weshalb die kumulative Ausschöpfung sämtlicher gemäss kantonalem Tarif möglicher Kürzungsmöglichkeiten zwingend ist.

Thomas Gelzer